

31.05.90

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst und Kultur
sowie von Stiftungen
(Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz - KultStiftFG -)

Punkt 17 der 614. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 10 b Abs. 1 EStG) und Artikel 2 Nr. 1
(§ 9 Nr. 3 KStG)

1. In Artikel 1 Nr. 3 werden in dem in der Fassung des Regierungsentwurfs dem § 10 b Abs. 1 EStG angefügten Satz 3 nach dem Wort "Einzelzuwendung" die Wörter "von mindestens 100.000 Deutsche Mark" gestrichen.
2. In Artikel 2 Nr. 1 werden in dem in der Fassung des Regierungsentwurfs dem § 9 Nr. 3 Buchst. a Satz 2 angefügten Satz 3 nach dem Wort "Einzelzuwendung" die Wörter "von mindestens 100.000 Deutsche Mark" gestrichen.

Begründung:

Die Änderung vermeidet die unnötige und verfassungsrechtlich bedenkliche Einengung der nach dem Regierungsentwurf vorgesehenen Möglichkeit der Verteilung von Großspenden auf bis zu acht Jahre auf Einzelzuwendungen von mindestens 100.000 DM. Der mit der

Ausgeliefert am 31. MAI 1990

258/2/90

Durchbrechung des Jahresprinzips im Spendenrecht angestrebte zusätzliche Spendenanreiz für Zuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke würde bei einer gleichzeitigen Beschränkung dieser Möglichkeit auf Spenden von mindestens 100.000 DM für den weitaus überwiegenden Teil der in Betracht kommenden Steuerpflichtigen so gleich wieder entfallen.

Der Begründung des Regierungsentwurfs selbst ist zu entnehmen, daß die Regelung aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung bewußt nicht auf Stiftungsdotationen beschränkt werden sollte. Es ist daher nicht geboten, die Mindesthöhe der zur Verteilung zuzulassenden Einzelspende gleichwohl an dem für Stiftungsgründungen üblicherweise erforderlichen Mindestkapital von 100.000 DM auszurichten.

Solange das geltende Recht nach § 10 b EStG am Abzug der Spende von der Bemessungsgrundlage festhält und die demgemäß progressionsbedingte Steuerersparnis des Steuerpflichtigen an seiner durch die Spende verminderten Leistungsfähigkeit orientiert, sollte der Begriff "Großspende" nicht durch einen absoluten Betrag, sondern steuerlich systemgerecht in relativer Anlehnung an die Höhe seines Gesamtbetrags der Einkünfte bestimmt werden. Dies ist nach Streichung der Mindesthöhe von 100.000 DM dadurch sichergestellt, daß die Einzelzuwendung für sich genommen, d.h. ohne andere Spenden, den Spendenhöchstsatz überschreiten muß, um von der Verteilungsmöglichkeit Gebrauch machen zu können. Die sich damit aus dem relativen Verhältnis zur Einkunftshöhe ergebende Bestimmung der Großspende entspricht dem Gebot der steuerlichen Gerechtigkeit und eröffnet damit gleichmäßig für alle Steuerpflichtigen den angestrebten zusätzlichen Steueranreiz, über die geltenden Spendenabzugsgrenzen hinausgehende Einzelzuwendungen zu leisten.

Auf die vom Bundesminister der Finanzen den obersten Finanzbehörden der Länder mitgeteilten verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesministers der Justiz gegen den im Regierungsentwurf vorgesehenen absoluten Mindestbetrag von 100.000 DM als Voraussetzung für eine Verteilung der Spende wird ausdrücklich hingewiesen.